

S T A T U T E N

**Genossenschaft
Markthalle Toggenburg**

9630 Wattwil SG



INHALTSÜBERSICHT

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	1
Zweck	2

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen	3
Erwerb der Mitgliedschaft	4
Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Ausschluss	6
Vermögensrechte bei Austritt	7

III. Organisation

Organe	8
1. Generalversammlung, Urabstimmung	9
ordentliche Generalversammlung	10
ausserordentliche Generalversammlung	11
Ankündigung und Auflage der Jahresrechnung	12
Befugnisse der Generalversammlung	13
Stimmrecht, Stellvertretung	14
Beschlussfassung	15
Durchführung der Generalversammlung	16
2. Verwaltungsrat	
Zusammensetzung	17
Konstituierung	18
Sitzungen	19
Befugnisse des Verwaltungsrates	20
Vertretung nach aussen	21
Entschädigung	22
3. Kontrollstelle	
Zusammensetzung	23
Amtsperioden	24

IV. Finanzielle Bestimmungen

Kapital	25
Anteilscheine	26
Haftung	27
Geschäftsjahr	28
Verwendung des Reinertrages	29

V. Schlussbestimmungen

Schiedsgericht, Einzelschiedsrichter	30
Statutenrevision	31
Auflösung und Liquidation	32
Verteilung des Vermögens	33
Bekanntmachungen	34

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz Unter der Firma „Markthalle Toggenburg“ besteht mit Sitz in Wattwil eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXIX. Titels des Schweiz. Obligationenrechtes.

Art. 2

Zweck Die Genossenschaft „Markthalle Toggenburg“, bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder:

- den Bau und Betrieb einer Markthalle
- die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte
- die Organisation von Märkten, Auktionen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen
- den Erwerb oder die Miete von Immobilien, etc., soweit sie den vorerwähnten Zwecken dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Voraussetzungen Mitglieder der Genossenschaft Markthalle Toggenburg können werden:

- a) Natürliche Personen, welche handlungsfähig sind
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c) Juristische Personen, öffentl. rechtliche Korporationen, Genossenschaften, Vereine usw.

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft Wer Mitglied werden will, erklärt den Beitritt

- a) durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und anschliessender Einzahlung des Anteilscheinkapitals, oder
- b) direkt durch Einzahlung des Anteilscheinkapitals

In beiden Fällen anerkennt der Bewerber die Statuten mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Bei Ablehnung ist ein allfällig bereits einbezahltes Anteilscheinkapital zurückzuzahlen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste General-Versammlung rekurrieren; sie entscheidet endgültig.

Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monate, jeweils auf das Ende eines Kalendermonates. Die Kündigung hat schriftlich an den Verwaltungsrat zu erfolgen;
- b) durch Tod. Die Erben können jedoch bis zur Teilung der Erbschaft, maximal 2 Jahre, die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen;
- c) bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss.

Art. 6

Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
- b) wenn es für seine Beiträge und andere genossenschaftliche Verpflichtungen betrieben werden muss;

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen; doch hat es das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Art. 7

Vermögensrechte bei Austritt

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; doch können die Anteilscheine nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates höchstens zum Nominalwert zurückbezahlt werden, sofern es die Geschäftslage erlaubt.

Art. 26 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 8

Organe Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Art. 9

III/1 Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung oder der Urabstimmung ausgeübt.

Art. 10

ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 11

ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Kontrollstelle, einberufen oder wenn 10 % der Genossenschafter dies mit schriftlicher Eingabe verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 1 OR.

Art. 12

Ankündigung und Auflage der Jahresrechnung Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch die einberufenden Organe einzuladen unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt nach Ermessen des Verwaltungsrats entweder schriftlich an die Mitglieder oder durch Publikation im „St. Galler Bauer“. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag

auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Einsicht aufgelegt.

Art. 13

Befugnisse
der General-
versammlung

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- d) die Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14

Stimmrecht,
Stellvertre-
tung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschaftler berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschaftler kann sich durch einen anderen Genossenschaftler vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschaftler vertreten.

Art. 15

Beschluss-
fassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, müssen Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

An die Stelle von Generalversammlungsbeschlüssen kann die Urabstimmung der Genossenschaftler treten.

Art. 16

Durchführung der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 17

III/2
Verwaltungsrat, Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss aus dem Wahlkreis See-Gaster stammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wiederwählbar.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden auf Ende des Jahres aus, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen.

Art. 18

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 19

Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Befugnisse
des Verwal-
tungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Ihm stehen alle Funktionen zu, welche nicht andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Einberufung der Generalversammlung; Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Berichterstattung und Antragstellungen;
- b) Festsetzung einer Urabstimmung unter den Genossenschaftsmitgliedern;
- c) Wahl des Vizepräsidenten, des Geschäftsführers, des Aktuars und des Kassiers. Aktuar und Kassier müssen nicht zwingend Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Aufgaben des Aktuars und des Kassiers können auch dem Geschäftsführer übertragen werden;
- d) Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen sowie Regelung der Zeichnungsart;
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung sowie über die Führung der Protokolle;
- f) Beschluss über Beitritt und Beteiligung an andern Organisationen und Unternehmungen;
- g) Delegation von bestimmten Aufgaben an Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und weitere Personen;
- h) Genehmigung der Reglemente der Genossenschaft;
- i) Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsleitung;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 21

Vertretung
nach aussen

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen je kollektiv unter sich oder mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, dem Aktuar, dem Kassier oder dem Geschäftsführer.

Art. 22

Entschädi-
gung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, welche von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Art. 23

III/3 Kontrollstelle: Zusammen- setzung	Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Kontrollstelle. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden. Die Kontrollstelle wird für vier Jahre gewählt.
--	--

Art. 24

Amtsperioden	Die vierjährigen Amtsperioden des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle beginnen jeweils am 1. Januar der durch vier teilbaren Jahre. Die erste Amtsperiode dauert bis zum 31.12.2007.
--------------	---

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 25

Kapital	Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Das Anteilscheinkapital ist eingeteilt in Anteilscheine von je Fr. 500.--, auf den Namen lautend.
---------	--

Art. 26

Anteil- scheine	Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein von Fr. 500.– zu übernehmen und zu bezahlen. Sie sind mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar.
--------------------	---

Art. 27

Haftung	Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	---

Art. 28

Geschäfts- jahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und dauert bis zum 31. Dezember 2004.
--------------------	--

Art. 29

Verwendung
des Reiner-
trages

Ein Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) In der Regel ist der ganze Reinertrag dem Genossenschaftsvermögen zuzuweisen.
- b) Eine allfällige Verzinsung kann nur im Rahmen von Art. 860 OR erfolgen. Die Verzinsung der Anteilsscheine richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 859 Abs. 3 OR.
- c) Eine allfällige Verzinsung bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Schiedsgericht,
Einzel-
schiedsrichter

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch den Kreisgerichtspräsidenten Toggenburg als Einzelschiedsrichter beurteilt. Für das Verfahren ist die St. Gallische Zivilprozessordnung massgebend. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 31

Statuten-
revision

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Art. 32

Auflösung
und Liquidation

Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich oder bei einer Urabstimmung drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 33

Verteilung
des Vermö-
gens

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

Über einen allfällig verbleibenden Überschuss steht der Generalversammlung das freie Verfügungsrecht zu. Sie kann den Überschuss unter die Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger nach Anteilscheinen verteilen oder den Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung landwirtschaftlicher Zwecke verwenden.

Art. 34

Bekannt-
machungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, nach Ermessen des Verwaltungsrates entweder schriftlich an die Genossenschafter oder durch Publikation im „St. Galler Bauer“.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2003 einstimmig genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Wattwil, den 13. Oktober 2003

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Huber Toni

.....
Bohl Ernst